

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 86 (2001)
Heft: 3

Artikel: Zauberformel Mandatssteuer?
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zauberformel Mandatssteuer?

In den Kantonen Basel-Stadt und Zürich wird derzeit die Frage der Kirchenfinanzierung diskutiert. Auch in Deutschland und anderen Ländern ist die Frage hochaktuell. Den Reformtrend haben in den 1980er Jahren Spanien und Italien gesetzt, die sich damals aus den faschistischen Kirchenverträgen gelöst und mit dem Vatikan neue Konkordate ausgehandelt haben, in denen u.a. die Kirchenfinanzierung neu geregelt war. Beide Länder haben sich mit dem Vatikan auf die sogenannte Mandatssteuer geeinigt. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Steuer, sondern um die Umwidmung eines Teils der bestehenden Steuern.

Dieses Finanzierungsmodell wird heute nicht nur für Kirchen sondern z.B. auch für die Finanzierung von Parteien oder Gewerkschaft erwogen.

"otto per mille"

In Italien können seit Anfang 1989 die Steuerpflichtigen jährlich neu 0,8 Prozent ihrer Einkommensteuer für religiöse Zwecke bestimmen. Im Unterschied zur spanischen Regelung (wo einzig die katholische Kirche zu einem freiwilligen Steueranteil von 0.52% kommt) können die italienischen BürgerInnen wählen, ob sie ihr "otto per mille" einem Sozialfonds des Staates, der katholischen Kirche, den Adventisten, der Pfingstgemeinde, den Waldenser-Methodisten, den Lutheranern oder der jüdischen Gemeinde zukommen lassen wollen. Die Beträge jener, die auf ihre Option verzichten, werden ebenfalls anteilig unter Staatsopfer und Kirchentöpfen aufgeteilt. Allerdings verzichten in Italien ausser der katholischen alle Kirchen bewusst auf diese unbenannten Steuern. Nicht-Optierenden unterstützen also indirekt die Katholische Kirche.

Unter diesem System müssen die Kirchen nun Jahr für Jahr um die Gunst der SteuerzahlerInnen werben. In den Werbekampagnen versuchen sie denn auch vor allem den BürgerInnen klarzumachen, dass die Möglichkeit der Zweckbestimmung die Steuern insgesamt nicht erhöht.

Das Ergebnis ist für die Katholische Kirche bisher sehr vorteilhaft: Rund 40% (wesentlich mehr als praktizie-

rende KatholikInnen) der BürgerInnen haben für sie unterschrieben, sie erhielt deshalb bisher jeweils den Löwenanteil von rund 80% des "otto per mille".



BeobachterInnen führen zudem den relativ geringen Anteil der Kirchengeldentziehenden auf dieses neue System zurück. Andererseits nimmt offenbar die Spendenfreudigkeit ab.

Hauptargumente der Kirchen für die Mandatssteuer

- Die Trennung von Staat und Kirche wird sanktioniert.
- Die Religionsfreiheit wird gewährleistet.
- Es kostet die Bürger nicht mehr.
- Der Steuersatz ist wesentlich tiefer als z.B. der derzeitige Satz der Kirchensteuern in der Schweiz.
- Es ist eine Möglichkeit der direkten Demokratie.
- Die Abnabelung der Kirche vom Staat und das steigende Interesse der Gläubigen an der Kirche.
- Verärgerte Mitglieder bezahlen vielleicht ein paar Jahre nicht, treten aber nicht aus und sind daher als Mitglieder immer noch ansprechbar.

Überlegungen aus Freidenker Sicht

- Angelpunkt der Umsetzung ist der Zugang zu den Steuertöpfen. Wer bestimmt nach welchen Kriterien, welche Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften wählbar sein sollen?
- Steht das Modell nicht quer in einer Landschaft, in der sich vielerorts keine Mehrheit der BürgerInnen mehr für die Institution Kirche interessieren?
- Durch den nicht erzwungenen formellen Austritt kann sich mancher und manche leise aus der Kirche verabschieden und sein/ihr Geld anderen Töpfen zufließen lassen, insbesondere etwas katholische Christen, die damit der Exkommunikation ausweichen können, mit der ein Austritt aus der Katholischen Kirche bestraft wird.

- Das Problem der Kirchensteuer für juristische Personen ist vom Tisch. Diese können ihren Steueranteil einfach in den Staatsfonds fließen lassen (in Italien sind juristische Personen aber gar nicht von der Steuer betroffen).

Modell: Gemeinwohlfinanzierung

Im Gegensatz zum "otto per mille" steht als breiter angelegter Ansatz das "Reformmodell für die Gemeinwohlfinanzierung in einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft" der deutschen (christlichen) Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung.

Dieses Modell kritisiert am italienischen Vorbild zu Recht, dass auf der Empfänger-Liste der Kultursteuer nur Religionsgemeinschaften und der Staat aufgeführt sind. Hinter dem Reformmodell steht folgende Vorstellung: Alle am Gemeinwohl orientierten Institutionen sollen durch demokratisch legitimierte Zuwendungen gestärkt werden.

Das Reformmodell sieht vor, gemeinnützige Vereinigungen und vergleichbare Institutionen (z.B. Kindergärten, Museen, Greenpeace, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Bürgerrechtsorganisationen und Bürgerinitiativen, kulturelle und soziale Einrichtungen usw.) Empfänger der Gemeinwohlsteuer sein können.

Ein weiterer Unterschied zu Italien und Spanien bezieht sich auf die Steuern, die in das Verfahren einbezogen werden. In Italien und Spanien wird nur die Lohn- bzw. Einkommensteuer einbezogen. Zum Reformmodell gehört der Vorschlag, auch die juristischen Personen für die neue Kultur- und Sozialsteuer heranzuziehen, mit dem Argument: Je breiter die steuerliche Grundlage, desto niedriger kann der prozentuale Steueranteil ausfallen um den gewünschten Mittelumfang zu erreichen. Die Kultur- und Sozialsteuer soll also keine Zusatzsteuer sein und auch keine Steuererhöhung zur Folge haben. Vielmehr wird ein kleiner Teil der eingehenden Steuern separiert und der Empfängerfestlegung durch die Steuerpflichtigen freigegeben.

Finanziert würde die Kultur- und Sozialsteuer durch den Wegfall der staatlich eingezogenen Kirchensteuer und durch den Wegfall bisheriger staatlicher Subventionen an Kultur- und Sozialsteuer-Empfänger.

Fortsetzung S. 5

Verfassungsrechtliche Aspekte

"Mit dem staatlichen Kirchensteuereinzug ist die permanente Offenlegung der Religions- und Konfessionszugehörigkeit vor Ämtern, Dienststellen und Arbeitgebern dem Verfassungsgrundsatz verbunden, was der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspricht und europäische Datenschutzstandards verletzt. Mit der Beendigung des staatlichen Kirchensteuereinzugs würde für den Staat die Notwendigkeit entfallen, Mitgliederlisten für die Kirchen zu führen. Die Kirchen müssten eine eigene Mitgliederregistratur aufbauen.

Der Steuerpflichtige soll keineswegs gezwungen sein, seinen Kultur- und Sozialsteueranteil jener Religionsgesellschaft zuzuweisen, in der er selbst Mitglied ist. Auch andere Mitgliedschaften führen zu keinen Verpflichtungen

bei dem Kultur- und Sozialsteuerverfahren. Die Auswahl einer Empfängerinstitution kann frei und ohne jede Kontrolle erfolgen.

Die Empfängerinstitutionen werden sich bemühen müssen, ihre Ziele, Aufgaben und Leistungen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen, wenn sie sich möglichst viele BürgerInnen als geeignete Empfängeradresse für den Kultur- und Sozialsteueranteil empfehlen wollen.

Bürgerrechtliche Begründung

Der bürgerrechtliche Begründungshintergrund fordert eine strikere Beachtung der Verfassungsgrundsätze. Der staatliche Einzug der Kirchensteuer wird als einseitige Privilegierung, als eine Verzerrung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und als eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten empfunden.

In einer der pluralistischen Form unserer Gesellschaft entsprechenden Wettbewerbssituation in kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen, verstösst die Privilegierung religiöser Gruppen eklatant gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

Die Kirchensteuer ist ein wettbewerbsverzerrendes Relikt. Nicht-Kirchenmitglieder empfinden sich in ihren Einstellungen und in ihrem Engagement als weniger beachtet oder gar als abgewertet. Nichtkirchliche Vereine, Verbände und Einrichtungen sehen sich als benachteiligt. Viele Grundrechte und Bürgerrechte mussten gegen den Willen der Kirchen mühsam erstritten werden und haben zum Aufbau einer modernen Gesellschaft wesentlich beigetragen. Dazu passt es nicht, dass die Kirchen für ihren Modernitätswider-

Forts. Seite 6

Kirchenfinanzierung im internationalen Vergleich © R. Caspar, div. Quellen, Stand ca 1998

System Verhältnis Staat-Kirche	Spenden Kollekten Vermögen	Mitglieder- beiträge	Mandatssteuer (Steueranteil)	Steuer (Steueranteil)	Staatsbeiträge	Subventionen
Trennung von Staat und Kirche	USA			Steuerabzug von Spenden	Beiträge an Kran- kenpflege	Schulen
	Frankreich mehrheitlich				3 Departemente	Schulen
	Holland	freiwillig				Unis/Schulen
		Kt. NE		Kt. BS seit 1911	z.B. Spitalseelsorge	Universität
	Schweden Polen Slowenien			Kt. GE seit 1907 freiwillig	? ? ?	? ? ?
Gleichstellung Kirchen/ soz. Inst.	England Vermögenserträge				Kirchl. Gebäude	
Kooperation Staat/Kirche	Kath. Kirche: Abgeltung der hist. Rechtstitel -> Ver- mögenserträge		Italien 0.8% seit 1984 Wahl zw. Kirchen und Staat	Steuerabzug für Spenden	Fürerbrachte sozia- le Leistungen	
			Spanien 0,52% seit 1979 Ziel: Spendensystem		Kt. Vaud Beitrag an Kulturausgaben	
			Ungarn 1% seit 1998			
		Österreich (obl.15% des Einkommens)		Steuerabzug		Schulen Universität
(Quasi-) Staats- kirche				Schweiz 6-8% Mehrheit der Kantone	Staatsbeiträge an anerkannte Kir- chen, Besoldung der Pfarreien	Universitäten
				Deutschland 8% Ländersache	Abgeltung der Säkularisierungs- verluste Religionsunterricht	Universitäten Leistungen in Erzie- hung und Bildung, Jugend-, Altenhilfe
				Dänemark	Kt. VS	
					Griechenland Reine Staatskirche	

stand immer noch mit Privilegien belohnt werden. Unsere Gesellschaft ist auch in Zukunft auf Demokratieverbreiterung und Demokratievertiefung angewiesen. Bürgerbeteiligung und gesellschaftliche Mitbestimmung sollten gefördert werden. Die Kultur- und Sozialsteuer ist geeignet, für mehr Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu sorgen. Sie hat in den verschiedensten Parteien, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen Anhänger. Für die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene bietet sie sich als eine neue Perspektive an."¹

Wer definiert das Gemeinwohl?

Auch im zweiten Vorschlag ist (noch) nicht klar, welchen Kriterien die Begünstigten genügen müssten. Einerseits verfügen wir in der Schweiz über eine qualifizierte Stelle, welche Erfahrung in der Beurteilung von Wohlfahrtsprojekten hat (ZEWO), andererseits ist bei diesem Ansatz nicht einzusehen, warum die BürgerInnen ihr Geld nur zertifizierten Gruppierungen zuwenden können, warum nicht ebenso Abstimmungskomitees etc. zum Zuge kommen sollten.

Aber auch wenn man sich auf die Kriterien einigen könnte: Der administrative Aufwand der Verteilung dürfte bei einer relativ breiten Zulassung bald einmal unverhältnismässig werden.

Eine Zauberformel existiert also noch nicht, die Diskussion zum Thema sei damit eröffnet.

Reta Caspar

Quellen und Links zum Thema:

¹ <http://dietch-bonhoeffer-verein.dike.de>
<http://www.Kirchensteuer.de>



Promi-Ecke

"Ich bin religiös, aber ich glaube nichts. Mein Verhältnis zu m Glauben ist sehr widersprüchlich. Sobald sich eine Religion als die wirkliche und unumstössliche Wahrheit definiert, dann droht Menschenfeindlichkeit – dann ist auch immer eine grosse Nähe zur Macht auszumachen, gegenüber der ich sehr misstrauisch bin." **Franz Hohler**
 Kabarettist

Quelle: Berner Woche 38/2001

Freidenker-Umschau

USA

Ende Januar haben Beamte des FBI auf einer Ranch im Südwesten Texas' ein Grab ausgehoben, in dem sie Überreste von drei Leichen fanden – vermutlich jene der 1995 unter mysteriösen Umständen verschwundenen Atheistin Madalyn Murray O'Hair, ihres Sohnes und ihrer Adoptivnkelin. Die Untersuchungen des Hüftgelenk-Implantates der Dame und dessen Seriennummer sollten eine Identifikation möglich machen.

Dr. Madalyn Murray O'Hair war Gründungspräsidentin der American Atheists gewesen. Ihr grösster Erfolg war das Verbot von Schulgebet und Bibellesung im Unterricht an öffentlichen Schulen 1963. Am 29. Januar hat der Prozess wegen Entführung und Mord gegen einen ehemaligen Mitarbeiter der American Atheists begonnen, der schon früher den Verein geschädigt hatte und wegen Mordes verurteilt ist. Der Angeklagte hat kurz vor Prozessbeginn ein Geständnis abgelegt und nun Hinweise auf das Grab der Vermissten gegeben.

Rationalist International Bulletin
 Nr. 63, Januar 2001

Indien

Nach dem Erdbeben kamen die Geier: Ein Minister des Staates Karnataka konnte der alten christlichen Versuchung nicht widerstehen und hat die jüngsten verheerenden Erdbeben in Indien als Strafe Gottes für die schlechte Behandlung von christlichen Missionaren in Indien bezeichnet. Weil er das vor laufenden Kameras sagte, droht ihm neben einem Gerichtsverfahren nun auch der Ausschluss aus der Kongresspartei, die sich als Wächterin des säkularen Staates sieht.

Nachdem mehrere bekannte Astrologen in den Medien zugegeben haben, dass sie nicht imstande seien, Erdbeben vorzusehen, frohlockte die Konkurrenz. Die Anhänger der christlichen Hilfsorganisation "Food for the Hungry" liessen verlauten: "Dies ist eine grosse Chance für uns, die Bevölkerung ist enttäuscht und deshalb interessiert – nicht nur an unseren Nahrungsmitteln, sondern auch am Evangelium". Die Organisation verweist auf ähnliche Erfahrungen nach den Erdbeben in der Türkei, wo es zu Konvertierungen gekommen sei.

Rationalist International Bulletin
 Nr. 64, Februar 2001

Italien

"Das Heilige Jahr – Bilanz eines nicht gläubigen Laizisten". Unter diesem Titel hat der Journalist Eugenio Scalfari Ende 2000 in der grossen Tageszeitung La Repubblica Position bezogen. Allein der Vatikan sei es gewesen, der sich im Jahr 2000 heftige Ausfälle gegen den World Gay Pride, das in Rom abgehaltene Weltschwulentreffen, geleistet habe. Den Ehrengast Jörg Haider dagegen habe der Papst dann im Dezember gern empfangen, während der Erzbischof von Bologna gegen Muslim-Immigranten Stimmung machte, die Italien eine "islamische Invasion" bescherten. Und nicht zu vergessen seien die öffentlichen, von Kardinal Camillo Ruini als Chef der nationalen Bischofskonferenz ausgerichteten Demonstrationen für die Finanzierung katholischer Privatschulen durch den italienischen Staat genauso wie das Ratzinger-Papier "Dominus Jesus", das noch mal erklärt, warum allein der katholische Glaube selig macht.

Scalfaris Liste liesse sich bequem durch zahlreiche andere Episoden ergänzen. Italiens staatliche Fernsehanstalt RAI schloss im Heiligen Jahr einen förmlichen Vertrag mit dem Vatikan, der die Übertragung aller Jubiläumsspektakel genauso vorsieht wie die Ausstrahlung frommer Filme zur Hauptsendezeit. Und Roms städtischer Theaterchef musste kürzlich den Hut nehmen – er hatte es gewagt, ausgerechnet zum "Jubiläum" eine islamische Theatertruppe einzuladen. Derweil sprach Johannes Paul einen seiner Amtsvorgänger, den reaktionären Antidemokraten und Antisemiten Pius IX., selig – und die Aufklärer hielten still: Italiens Laizisten haben abgerüstet, einseitig leider und ohne Gegenleistungen.

taz 25.1.2001

zum Schmunzeln

Treffen sich zwei katholische Priester:

"Wir werden das wohl nicht mehr erleben, dass wir mal heiraten können..."

"Nein", sagt der andere, "aber unsere Kinder..."